

**Verordnung
über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und
Registrierungspflicht
von
weiblichen und männlichen Katzen
im Gebiet der Stadt Wiesmoor**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S 66), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung vom _____ für das Gebiet der Stadt Wiesmoor folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Katzenhaltung**

- (1) Katzenhalter/Innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung frei zu bewegen, haben diese tierärztlich kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Registrierung mit Halterdaten ist bei einem Haustierregister vorzunehmen. Diese Vorgehensweise gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von weniger als fünf Monaten.
- (2) Als Katzenhalter/In im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragsteller/In die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

**§ 2
Ausnahmen**

- (1) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt und nachgewiesen werden kann.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen nach § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4
Geltungsdauer

- 1.) Diese Verordnung tritt 10 Jahren nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch den Erlass einer neuen Verordnung ersetzt wird.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Wiesmoor, den

Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister